16. II. 1919

102

Die Nationalstaaten und die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Zur Aufstempelung der Kronennoten.

Vom Geheimen Rat Dr. Ignaz Freiherrn v. Gruber,
Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Wien, 15. Februar.

Die in der abgelaufenen Woche so viel besprochene Aufstempelung der Banknoten soll nun in der Tat verwirklicht werden. Und zwar nicht allein im czechisch-slowakischen Staate, sondern auch in Deutschösterreich und sogar in Ungarn. Vorausgesetzt, daß sich der czechische Finanzminister nicht doch noch eines Besseren besinnen sollte. In den anderen genannten Staaten besteht ja in dieser Sache keine aggressive, sondern lediglich eine defensive Absicht. Wenn wir hören, daß in Zürich augenblicklich Prag besser gehandelt wird denn Wien, so ist dieser Unterschied wohl kein Ausgleich für die Minderbewertung, unter der in gleicher Weise Prag und Wien leiden und weiter leiden werden, bis daß eine rationelle Verständigung unter den Nationalstaaten der früheren Monarchie herbeigeführt sein wird. Der Erfolg von Geschäften ist gewiß von moralischen Motiven abhängig, allein nur die absolut kapitalsfeindliche Gesinnung ungebildeter Massen kann verkennen, eine wie große Rolle im Verkehre Treu und Glauben spielen. Der deutschösterreichische Staat, der unter den größten Schwierigkeiten bestrebt ist, den Kredit der Vergangenheit, dessen Nutzen allen Angehörigen der früheren Monarchie zustatten kam, aufrechtzuerhalten, mag zunächst und solange die politische Feindschaft noch nicht ganz und gar erloschen ist, scheinbar eine undankbare Rolle auf sich genommen haben, wir glauben aber, daß seine Redlichkeit in der Zukunft den verdienten geschäftlichen Lohn, guten Kredit, finden werde. Er wird nicht „Schwarzer Peter" bleiben.

Die Aufstempelung der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wenn sie von den einzelnen Nationalstaaten mit dem Anhange vollzogen wird, daß die abgestempelten Noten allein gesetzliche Zahlkraft in dem betreffenden Staatsgebiete haben sollen, würde eine der schwersten Schädigungen und Beeinträchtigungen des bestehenden Bankprivilegiums sein. Die Oesterreichische-ungarische Bank würde in die gleiche Lage versetzt sein wie ihre unmittelbare Vorgängerin, die privilegierte österreichische Nationalbank, als durch einen einseitigen Gesetzesakt einzelne Kategorien ihrer Noten zu Staatsnoten erklärt wurden. Sie erhob dagegen feierlich Protest, sie reichte auf Grund dessen eine Klage gegen den Staat ein, der diese nicht abzulehnen vermochte und sich zu einem Schadensersatze bereit fand. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank im gegegebenen Falle das Gleiche tun würde. Nur liegt jetzt die Sache viel schwieriger. Nicht allein für die Bank, sondern gar sehr auch für die öffentlichen Interessen und für jeden Einwohner jeden Staates. Man zerreißt das durch eine gemeinsame Organisation Geschaffene, zerpflückt es in willkürliche Teile ohne einen Zusammenhang dieser einzelnen Teile unter einander und mit dem schaffenden Organe aufrecht zu erhalten und zu sichern, kann aber doch dieses Organes nicht ganz entbehren. In diesem Hinblicke ist mit einem Protest wenig auszurichten. Auch im Jahre 1866 hat die privilegierte Nationalbank (Generalsekretär v. Lucam) sich ungeachtet des Protestes bereit erklärt, sich nicht allein dem Zwange zu fügen, was am Ende selbstverständlich ist, sondern auch werktätig zur Ausführung des mit Schädigung ihrer Rechte Unternommenen mitzuwirken. Gewiß wird die Oesterreichisch-ungarische Bank in gleicher Weise bereit sein, und zwar nicht allein diesem oder jenem Nationalstaate, sondern allen gegenüber. Es ist Sache der Staatsklugheit, diese Mithilfe in Anspruch zu nehmen. Das Eigentümliche der Situation ist aber dieses, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank dennoch das allen Nationalstaaten gemeinsame Institut bleibt und bleiben muß, daß ihre Aufgaben über die Grenzen des abgesonderten Nationalstaates hinausreichen, daß sie verpflichtet ist, dem Auslande gegenüber den Kredit des einheitlichen Instituts aufrechtzuerhalten.

Dem ist auch in dem eben zur Veröffentlichung gelangten Sperrdekrete der deutschösterreichischen Regierung durch eine besondere, die Oesterreichisch-ungarische Bank betreffende Bestimmung Rechnung getragen. Sollte in der Tat die Aktion bis zur Maßnahme der Abstempelung in einzelnen Nationalstaaten führen, so ist anzunehmen, daß auch in diesen auf die besondere Stellung der Oesterreichisch-ungarischen Bank Bedacht genommen sein wird. Ohnedies wären diese Maßnahmen a priori mit Mängeln behaftet.